

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|----|
| Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne | 1 |
| Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 26. März 2025, 17 Uhr | 2 |
| Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 27. März 2025, 17 Uhr | 3 |
| Versteigerung von Fundsachen | 4 |
| Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte | 4 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2025 | 5 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ramadan Gusani | 11 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Rana Rummo | 11 |
| Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Marco Azzarito | 12 |

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 26. März 2025, 17 Uhr

Sitzungsort: Veranstaltungszentrum Gysenberg, Am Revierpark 40, 44627 Herne

Öffentlicher Teil

1. Vorschlag: Sachstandsbericht Bürgerbaum-Projekt Sodinger Kirschblüte
2. Nachhaltigkeitsbericht und Nachhaltigkeitsdashboard der Stadt Herne
3. Straßen- und Wegekonzept: Verzicht auf weitere Fortschreibung
4. Bericht über die weiteren Schritte zum Förderwettbewerb ways2work
5. Antrag: Tafel zu Kirchenglocken Paul-Gerhart Kirche
6. Anfrage: Gefährdung von Friedhofsbesuchern durch Auto-Fahrer auf dem Holthäuser Friedhof
7. Anfrage: Gefährdung von Friedhofsbesuchern durch Rad- und E-Bike-Fahrer auf dem Hauptfriedhof
8. Vorschlag: Sachstandsbericht zu Maßnahmen mit Problemimmobilien
9. Anfrage: Verkehrssituation Sodinger Straße / Castroper Straße
10. Anfrage: Raser auf einem Teilstück der Sodinger Straße
11. Anfrage: Fahrschulverkehr Von-Bodelschwingh-Straße
12. Antrag: Wiederherstellung der Straßenmarkierung im Bereich der Kreuzung Mont-Cenis-Straße/Sodinger Straße
13. Anfrage: Zusätzlicher Handlauf an der Treppe vor dem Edeka-Gebäude in Sodingen
14. Anfrage: Tempoüberschreitungen im Bereich der Mont-Cenis-Straße 502 bis 520
15. Anfrage: Unfallhäufigkeit an der Einmündung der Straße "Am Revierpark" in die "Sodinger Straße"
16. Anfrage: Umzug des Kunstwerks "St Florian" an den neuen Standort der Feuerwache am Florianweg
17. Antrag: Fehlende Beleuchtung auf der Straße "Auf dem Rohde"
18. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Aktuelle Entwicklung zum Forsthaus Gysenberg - mündlicher Bericht -
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 19. März 2025

Der Bezirksbürgermeister: Mathias Grunert

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 27. März 2025, 17 Uhr

Sitzungsort: Eickeler Markt 1, Bürgersaal des Sud- und Treberhauses

Öffentlicher Teil

1. Grundschule Europaschule Königstraße – Stadtbezirk Eickel
Mündlicher Sachstandsbericht zur Generalsanierung
2. Anfrage: Verschlechterung der subjektiven und objektiven Sicherheit in einem Teil von Röhlinghausen
3. Bebauungsplan Nummer 245 - Richard-Wagner-Straße -
 1. Entscheidung über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung
 2. Satzungsbeschluss
 3. Zustimmung zur Begründung
4. Ausbau der Gebäudeverkabelung an der Realschule an der Burg
5. Progres.nrw: Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Grundschule am Eickeler Park, Stadtbezirk Eickel
6. Installation einer elektroakustischen Anlage (ELA-Anlage) am Gymnasium Eickel, Stadtbezirk Eickel
7. Nachhaltigkeitsbericht und Nachhaltigkeitsdashboard der Stadt Herne
8. Antrag: Festlegung des Standortes der Stadtterrasse für den Bezirk Eickel
9. Anfrage: Feuerwehrhaus Eickel - Aktueller Sachstand
10. Anfrage: Graffiti am Kriegsbunker Röhlinghausen
11. Anfrage: Stolpersteine zur Erinnerung an Nazi-Opfer in Herne
12. Vorschlag: Umgestaltung Röhlinghauser Markt
13. Anfrage: Aufnahme des Lohofer Feldes in den Landschaftsplan
14. Straßen- und Wegekonzept: Verzicht auf weitere Fortschreibung
15. Anfrage: Fahrradzone Gartenstadt
16. Anfrage: Parksituation am Eickeler Bruch
17. Anfrage: Straßenzustand Herzogstraße / Prälat-Schneider-Straße
18. Anfrage: Geschwindigkeitsbegrenzung Hordeler Straße
19. Anfrage: Stellflächen Eickeler Markt
20. Anfrage: Tempo 30 auf der Edmund-Weber-Straße (Röhlinghausen)
21. Anfrage: DeinRadschloss und Mobilstation "Auf der Wenge"
22. Anfrage: Verkehrssituation Feldstraße
23. Vorschlag: Verkehrssituation Dorstener Straße
24. Vorschlag: Umbau zweites Teilstück der Edmund-Weber-Straße
25. Ersatzbestellung eines Vertreters*in für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Herne im Verein zur Förderung der Stadtteilarbeit Röhlinghausen e. V.
26. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Abschluss einer neuen Vereinbarung über die finanzielle Förderung der Arbeit in der Öffentlichen Begegnungsstätte Volkshaus Röhlinghausen für das Jahr 2025
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 20. März 2025

Der Bezirksbürgermeister: Arnold Plickert

Versteigerung von Fundsachen

Am Montag, 28. April .2025, 10 Uhr, findet im Volkshaus Röhlinghausen, Am alten Hof 28, 44651 Herne eine Versteigerung von Fahrrädern und anderen Fundgegenständen statt.

Die Verlierer/-innen beziehungsweise Eigentümer/-innen können ihr Recht noch bis Freitag, 25. April 2025, beim Fachbereich Öffentliche Ordnung, Fundbüro, Berliner Platz 9, Zimmer 2.34, 44623 Herne, unter Vorlage des Personalausweises geltend machen.

Herne, den 12. März 2025

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
Dr. Burbulla Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 37 Absatz 5 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein- Westfalen (GrundWertVO NRW) die Bodenrichtwerte 2025 zum Stichtag 1. Januar 2025 für das Stadtgebiet ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden automatisiert im amtlichen Informationssystem BORIS.NRW <https://www.boris.nrw.de> geführt und dargestellt. Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte auch bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Technischen Rathaus, Langekampstraße 36, Zimmer B.204, während der normalen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Telefonische Auskünfte können unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 46 38 eingeholt werden.

Herne, den 13. März 2025

Der Vorsitzende: Benno Schmeing,
Vermessungsassistent

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 folgende. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NW) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 444), hat der Rat der Stadt Herne mit Beschluss vom 26. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 729.361.959 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 841.228.288 Euro |

im Finanzplan mit

| | |
|--|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 701.926.632 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 767.347.443 Euro |

| | |
|---|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 48.659.800 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 142.768.500 Euro |

| | |
|--|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 980.991.700 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 821.462.100 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf 32.792.400 Euro festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgt die erneute Festsetzung einer Sonderkreditermächtigung in Höhe von 58.000.000 Euro zum Zweck der Finanzierung der Herner Schulmodernisierungsgesellschaft als Residualgröße der ursprünglich vorgesehenen Sonderkreditermächtigung von 100.000.000 Euro.

Weiterhin erfolgt die erneute Festsetzung einer Sonderkreditermächtigung in Höhe des noch nicht finanzierten Investitionsvolumens zum Zweck des Baus der Hauptfeuer- und Rettungswache 1 von 106.747.726 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 180.351.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|------------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 von Hundert (v.H.) |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 990 (v.H.) |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 500 (v.H.) |

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über "künftig wegfallende" (kw) oder "künftig umzuwandelnde" (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9 Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

| | |
|-----------------------|--|
| Aufwandskontengruppen | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52) Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die |
| Aufwandskontenart | Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531) |

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Aufwendungen für Post und Telekommunikation werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und zentral vom Fachbereich Personal und Zentraler Service bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 - Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit "Niederschlagungen" abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/-einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen / -auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen beziehungsweise außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.?

Darüber hinaus können nur bei Zuwendungsmaßnahmen mit einer Förderquote von 100 Prozent über den Haushaltsansatz hinausgehende Erträge (Mehrerträge) und Einzahlungen (Mehreinzahlungen) für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden, ohne dass die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 83 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten.

Im Rahmen eines formlosen Antragsverfahrens kann der produktverantwortliche Fachbereich unter Vorlage des Zuwendungsbescheides und Nachweis des Zahlungseingangs beim Fachbereich Finanzsteuerung die entsprechende Mittelbereitstellung beantragen.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 von Hundert der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 von Hundert der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 von Tausend der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 von Tausend der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 0,5 von Tausend der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 "Auszahlung HSM GmbH" zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.

3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 0,5 von Tausend der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Leistungsverrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerschaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg am 10. Januar 2025 angezeigt worden. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 gemäß § 76 GO NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte mit Verfügung vom 5. März 2025.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 21. März 2025 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 bei der Stadtverwaltung Herne von 8:30 bis 12 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr (außer Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag) im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 5, Zimmer 313, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 13. März 2025

Der Oberbürgermeister, gezeichnet Dr. Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ramadan Gusani

Letzte bekannte Anschrift: 47198 Duisburg, Ottostraße 64.

An Herrn **Ramadan Gusani** sind mehrere Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.009038, 31.08.01-03.009040 und 31.08.01-03.009041 vom 28. Februar 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 17. März 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Rana Rummo

Letzte bekannte Anschrift: Ankara (Türkei) Altindag Baspinar 1674 SK Bina 42 Daire 17.

An Frau **Rana Rummo** sind mehrere Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.009003 und 31.08.01-03.009002 vom 18. März 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 18. März 2025

**Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in
Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für
Marco Azzarito**

Für **Marco Azzarito**, letzte bekannte Anschrift: Ehrenfeldgürtel 116, 50823 Köln, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 20. März 2025, Aktenzeichen 44/1 San 687/24

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 20. März 2025